

Datum 25. Juni 2024

Betrifft ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER matriq AG FÜR DEN VERKAUF

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle zwischen der matriq AG (nachfolgend "**matriq**") und dem Käufer (nachfolgend "**Käufer**") abgeschlossenen Vereinbarungen (nachfolgend "**Vereinbarung**") bezüglich Produkten und Dienstleistungen (nachfolgend "**Liefergegenstand**") von matriq gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "**AVB-Verkauf**") von matriq. Abweichenden Bedingungen des Käufers (z.B. Einladung zur Angebotslegung, Auftragsbestätigung oder Allgemeine Geschäfts-/Einkaufsbedingungen des Käufers) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AVB-Verkauf gelten nur, wenn sie von matriq ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Vertragshierarchie:
 - i. Gegenseitig unterzeichneter Vertrag zwischen dem Käufer und matriq
 - ii. Auftragsbestätigung von matriq
 - iii. Angebot von matriq
 - iv. AVB-Verkauf von matriq
- 1.3. Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie z.B. durch E-Mail.

2. Angebote

- 2.1. Beratung bis zur Angebotserstellung und Angebote sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, für den Käufer kostenlos. Angebote von matriq sind befristet während 30 Tagen ab Erhalt durch den Käufer verbindlich. Anschliessend ist matriq nicht mehr an das Angebot gebunden.

3. Bestellung / Auftragsbestätigung

- 3.1. Das Angebot von matriq auf ihrer Webseite ist rechtlich unverbindlich und abhängig von der konkreten Verfügbarkeit der entsprechenden Liefergegenstände. Eine Vereinbarung zwischen matriq und dem Käufer kommt dann zustande, wenn matriq eine Bestellung des Käufers ("**Bestellung**") in Textform bestätigt ("**Auftragsbestätigung**") hat.
- 3.2. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch matriq, fehlt diese, ist keine gültige Vereinbarung zustande gekommen. Nur auf Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen etc., auf die im Angebot von matriq oder der Auftragsbestätigung von matriq explizit Bezug genommen wird, bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.

- 3.3. Mit dem Vertragsabschluss stimmt der Käufer diesen AVB-Verkauf von matriq zu. Für das Vertragsverhältnis zwischen matriq und dem Käufer ist jeweils jene Fassung dieser AVB-Verkauf massgebend, welche im Zeitpunkt des Vertragschlusses mit dem Käufer in Kraft ist.
4. Untervergabe
 - 4.1. matriq ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beizuziehen, wie z.B. Subunternehmer oder andere Hilfspersonen.
5. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 5.1. Die in einem Angebot genannten Preise gelten, ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, als Nettopreise exklusive aller Kosten für Verpackung, Packen, Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Liefergegenstände und exklusive aller Reisekosten, Verpflegungskosten, Unterbringungskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen und exklusive aller Abgaben, Lizenzen, Genehmigungen und Steuern.
 - 5.2. Wir behalten uns vor, die Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen jederzeit zu ändern, wenn sich die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen wesentlich ändern. matriq wird den Käufer dazu so schnell wie möglich schriftlich benachrichtigen. Kommt es zu einer wesentlichen Preisänderung kann der Käufer innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich, unter Abrechnung und Bezahlung der von matriq bereits erbrachten Leistung, von der Vereinbarung zurückzutreten.
 - 5.3. Rechnungen sind, ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, innert 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Käufer gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung automatisch in Verzug und schuldet matriq im Rahmen der gesetzlichen Verzugsrechte u.a. einen Verzugszins in der Höhe von 5% p.a.
 - 5.4. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist matriq ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Käufer ganz oder teilweise einzustellen, bis sämtliche Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. matriq ist für diesen Fall auch befugt, für weitere Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Leistungseinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Käufers. Daneben ist matriq auch berechtigt, nach den allgemeinen Regeln des schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorzugehen.
 - 5.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen von matriq mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.
6. Eigentumsvorbehalt
 - 6.1. Das Eigentum an den von matriq gelieferten Liefergegenständen verbleibt bis zur Bezahlung des vollständigen Kaufpreises bei matriq. Der Käufer ist nicht berechtigt, die von matriq gelieferten Liefergegenstände weiterzuverkaufen, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder sonst wie an Dritte zu übertragen oder zu belasten, bis der Käufer den Kaufpreis vollständig getilgt hat. Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist matriq berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Käufer verpflichtet sich, auf Ersuchen

von matrig alle notwendigen Mitwirkungshandlungen zu unternehmen, um den Eigentumsvorbehalt einzutragen.

7. Unterlagen, beigestelltes Material und Musterteile

- 7.1. Über die öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehende Informationen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder Ähnliches, die dem Käufer von matrig zur Verfügung gestellt werden, sind geheim zu halten und müssen ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder Ähnlichem in einwandfreiem Zustand zurückgegeben oder nach schriftlicher Freigabe durch matrig vernichtet werden, sobald der Vertrag abgewickelt ist. Der Käufer hat matrig die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Dies gilt umgekehrt auch für nicht öffentlich zugängliche Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder Ähnliches, die der Käufer matrig zur Verfügung gestellt hat.
- 7.2. Nicht gebrauchtes Material, Restmaterial, Bearbeitungsabfälle und dergleichen, resultierend von Material, welches der Käufer matrig zur Verfügung gestellt hat, wird von matrig nach Wahl von matrig, zurückgesendet, geht in das Eigentum von matrig über oder wird entsorgt, wobei in diesem Fall der Käufer matrig die Entsorgungskosten zu ersetzen hat.
- 7.3. matrig wird den Käufer schriftlich darüber informieren, wenn matrig, im Rahmen des Vertrages für den Käufer hergestellte Musterteile für Marketingzwecke verwenden möchte. Eine Ablehnung durch den Käufer ist nur aus wichtigen Gründen möglich und hat schriftlich innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen.

8. Lieferfristen und Verzug

- 8.1. Die von matrig angegebenen Termine sind ohne anderslautende, ausdrückliche schriftliche Zusicherung durch matrig als nicht verbindliche Richtwerte („best effort“) zu betrachten. Die Angabe eines Termins erfolgt nach bestem Wissen von matrig, jedoch ohne Gewähr.
- 8.2. Sollte matrig einen Termin nicht einhalten können, wird matrig den Käufer informieren, bis wann die aufgeschobene vertragliche Leistung voraussichtlich erbracht werden kann. Sollte sich die Leistung von matrig bei einem ausdrücklich schriftlich zugesicherten verbindlichen Termin über diesen Zeitpunkt hinaus verzögern, so kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens acht (8) Wochen nach ungenutztem Ablauf dieser Zusatzfrist von der betreffenden Bestellung zurücktreten. matrig haftet für diesen Fall dem Käufer nur für den direkten und unmittelbaren nachgewiesenen Schaden, vorbehaltlich eines Falls höherer Gewalt gemäss Ziff. 19 sowie wenn und soweit der Verzug bzw. die Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglichen Leistung nachweisbar auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung von matrig zurückzuführen ist. Alle weitergehenden Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

9. Teillieferungen

- 9.1. Teillieferungen nach schriftlicher Aufforderung des Käufers erfolgen nur nach Zustimmung durch matrig und gegen Verrechnung eines allfälligen Mehraufwandes. Teillieferungen durch matrig sind zulässig.

10. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 10.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung der Liefergegenstände durch matriq sowie für den Übergang von Nutzen und Gefahr gilt "Ex Works" (EXW) gemäss den Incoterms 2020 mit der Bereitstellung der Liefergegenstände durch matriq am Standort von matriq in St. Gallen, Schweiz.
- 10.2. Ab dem Erfüllungsort ist der Käufer alleine verantwortlich für den weiteren Umgang mit den Liefergegenständen, insbesondere betreffend Transport, Versicherung, Verzollung etc.

11. Prüfung

- 11.1. Der Käufer hat die Lieferungen bei oder nach der Annahme auf Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Transportschäden zu prüfen und matriq innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich über Abweichungen und Schäden samt Beschreibung der Abweichung bzw. des Schadens schriftlich zu unterrichten.

12. Gewährleistung

- 12.1. Ein Mangel an von matriq gelieferten Liefergegenstände liegt ausschliesslich dann vor, wenn die Liefergegenstände von Eigenschaften abweichen, die von matriq in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich zugesichert worden sind. Bei Vorliegen eines solchen Mangels bereits bei Gefahrenübergang kann matriq wahlweise unentgeltlich nachbessern, nachliefern oder neue Leistungen erbringen. matriq ist die Gelegenheit zur Nachbesserung, Nachlieferung oder neuer Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier (4) Wochen zu geben. Ansprüche des Käufers für Aufwand zur Ermöglichung der Nachbesserung, Nacherfüllung oder neuer Leistungen, wie z.B. Austauschkosten des Käufers, sind ausgeschlossen. Schlägt auch die Nachbesserung, Nacherfüllung oder die Erbringung neuer Leistungen fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Sämtliche übrigen Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
- 12.2. Keine Mängelansprüche des Käufers bestehen insbesondere bei nur unerheblicher Abweichung von zugesicherten Eigenschaften, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden, die nach Gefahrenübergang eingetreten sind, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund äusserer Einflüsse, wie z.B. Luftverschmutzung, Klimabedingungen entstehen. Ebenfalls keine Mängelansprüche des Käufers bestehen dann, wenn der Käufer oder Dritte Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten ausführen.
- 12.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung. Die Mängelrüge durch den Käufer hat unverzüglich und schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu erfolgen.
- 12.4. matriq liefert Software-Produkte auf einer "as is" und "as available" Basis unter Ausschluss jeglicher Sachgewährleistung, Rechtsgewährleistung und Wartung. Zusicherungen bezüglich Funktionalität, Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit oder Aktualität werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. matriq bietet auch keine Gewähr und lehnt jede Zusicherung ab für die allgemeine Marktgängigkeit und Eignung der Software für einen bestimmten Zweck, Konformität mit anwendbaren Vorschriften und Datengenauigkeit. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart wurde, erhält der Käufer beim Kauf von Software-

Produkten das nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software gemäss den Bedingungen dieser AVB-Verkauf und ausschliesslich auf einem System des Käufers zu nutzen. Der Käufer darf Software-Produkte

- i. keinem Dritten, in irgendeiner Form zur Verfügung stellen;
- ii. Software-Produkte nicht verkaufen, weiterverkaufen, abtreten, lizenzieren, unterlizenzieren, verleihen, vermieten oder verleasen;
- iii. Software-Produkte nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von matriq und vorbehaltlich des Rechts auf Entschlüsselung gemäss Art. 21 URG, ändern, übersetzen, rückentwickeln, entschlüsseln, dekompileieren (Reverse-Engineering), disassemblieren, abgeleitete Werke daraus erstellen oder anderweitig versuchen, den Quellcode der Software-Produkte oder die den Software-Produkten zugrundeliegenden Ideen oder Algorithmen zu bestimmen oder einzusehen;
- iv. die Software-Produkte nicht in ein anderes Softwareprogramm integrieren oder mit einem anderen Softwareprogramm zusammenführen. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass sein System die Anforderungen für den ordnungsgemässen Betrieb der Software-Produkte erfüllt und entsprechend gewartet wird.

13. Versanddokumente und Rechnungen

- 13.1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, der die Referenz von matriq enthält, beigelegt. Der Käufer ist verpflichtet, matriq rechtzeitig alle für die Rechnungserstellung notwendigen Daten sowie eine E-Mailadresse für die Rechnungszustellung bekannt zu geben. Die Zustellung der Rechnung per E-Mail reicht aus.
- 13.2. Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Rechnungen usw.) hat folgende Mindestangaben zu enthalten: Bestelldatum und Bestellreferenz des Käufers, Datum und Referenz der Auftragsbestätigung von matriq, jeweilige Ansprechpartner mit Kontaktdaten.

14. Inbetriebnahme

- 14.1. Hat der Käufer die Inbetriebnahme oder eine sonstige Dienstleistung bestellt, so hat er auf seine Kosten und rechtzeitig
 - i. die fachgerechte, vollständige Ausführung aller Vorbereitungsarbeiten,
 - ii. die zur Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Werkzeuge und Hebelmittel,
 - iii. alle zur Inbetriebnahme nötigen käuferseitigen Information,
 - iv. die an der Verwendungsstelle nötigen Anschlüsse an Energie, Heizung, Beleuchtung, Netzwerkverbindungen, etc. und
 - v. notwendige Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen

sicher- bzw. bereitzustellen, sodass matriq seine Leistungen vereinbarungsgemäss und ohne Unterbrechungen erfüllen kann.

- 14.2. Verzögert sich die Inbetriebnahme oder die Ausführung einer sonstigen Dienstleistung durch nicht von matriq zu vertretende Umstände, so hat der Käufer die Kosten für z.B. Wartezeiten, zusätzliche Reisekosten, etc. auf einer Zeit- und Aufwandentschädigungsbasis gemäss den Ansätzen in der Auftragsbestätigung zu tragen.

14.3. Bei der Inbetriebnahme oder sonstiger Dienstleistungen gewährleistet matriq, ihre Dienstleistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Technik zu erbringen. Darüber hinaus leistet matriq keine Gewähr.

15. Geheimhaltung

15.1. Der Käufer behandelt alle Informationen und Dokumente (beispielsweise technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten der Lieferung, Stückzahlen, technische Ausführung, Lieferkonditionen usw.), welche matriq ihm zur Verfügung stellt oder in die er auf andere Weise Einsicht erhält oder die matriq eigens im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung für den Käufer erstellt hat oder noch erstellt, vertraulich und für keine andere Zwecke als den Vollzug des Vertrages mit matriq. Der Käufer sieht insbesondere davon ab, diese Informationen oder Dokumente für andere als die Zwecke des Vertrages mit matriq zu verwenden oder eine vertragsfremde Verwendung zu veranlassen. Diese Verpflichtung bleibt ungeachtet einer aus jedwedem Grund erfolgenden Kündigung oder Beendigung des Vertrages mit matriq bestehen; die Bestimmungen gelten jedoch nicht für Informationen oder Dokumente, die allgemein zugänglich sind oder ohne Verletzung der Pflichten des Käufers allgemein zugänglich werden.

15.2. Der Käufer wird auch Projektpartner, Zulieferanten sowie seine Kunden zur Vertraulichkeit und dem Verwertungsverbot gemäss dieser Ziffer verpflichtet, denen er zum Zweck der Vertragserfüllung vertrauliche Informationen und Dokumente von matriq weitergegeben hat.

15.3. Der Käufer stimmt zu, dass matriq den Käufer in ihre Kundenliste zu Werbezwecken, ohne vorgängige schriftlichen Zustimmung des Käufers, aufnehmen darf.

16. Immaterialgüterrechte

16.1. Als Immaterialgüterrechte ("**Immaterialgüterrechte**") im Sinne dieser AVB-Verkauf gelten alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte weltweit im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Domains, Designs, Software und deren Quell- und Objektcode, Firmen, Webdesigns, Grafiken, Fotografien, Animationen, Videos, Texte, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, Datenbanken sowie Know-how unabhängig davon, ob diese/dieses geschützt werden können oder nicht.

16.2. Sämtliche Immaterialgüterrechte, die von matriq im Zusammenhang mit (i) einer vom Käufer beauftragten Entwicklung oder (ii) einer käuferspezifischen Änderung eines Liefergegenstandes entwickelt werden (nachfolgend "**Neue Immaterialgüterrechte**"), werden Eigentum von matriq, ohne dass dafür eine Vergütung an den Käufer fällig wird. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Rechte an Neuen Immaterialgüterrechten, soweit diese nicht originär bei matriq entstehen, vollumfänglich an matriq zu übertragen und tritt hiermit sämtliche Rechte an Neuen Immaterialgüterrechten im Sinne einer globalen Vorausverfügung, spätestens aber im Zeitpunkt der Entstehung dieser Rechte, unbelastet an matriq ab.

16.3. matriq sichert nach bestem Wissen und allein für die Schweiz zu, dass durch den Verkauf, Besitz, Weiterverkauf oder die Verwendung der Liefergegenstände und/oder die Erbringung der Leistungen nicht Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer verpflichtet sich, matriq vollumfänglich schadlos zu halten und sämtliche Schäden und Kosten (inkl.

Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten) zu ersetzen, die matriq im Zusammenhang mit einer Verletzung von Immaterialgüterrechten ausserhalb der Schweiz entstehen oder für die sie haftbar gemacht wird.

17. Mitwirkungspflichten und Verantwortung des Käufers

17.1. Der Käufer stellt matriq alle Informationen und Betriebsmittel zur Verfügung, die für matriq für die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen dieser AVB-Verkauf erforderlich sind.

17.2. Die Einhaltung anwendbarer in- und ausländischer gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Lieferung, Einführung und Nutzung der Liefergegenstände sowie die Verantwortung der technischen und wirtschaftlichen Zweckmässigkeit sowie bezüglich Abweichungen hinsichtlich des Standes der Technik der angefragten Spezifikation obliegen alleine dem Käufer.

18. Haftungsbeschränkung

18.1. Sofern in diesen AVB-Verkauf nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haftet matriq nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit sowie nur für direkte Schäden, die durch Körperschäden verursacht werden. Eine weitergehende Haftung von matriq ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet matriq nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden und unmittelbare Schäden. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von matriq für Handlungen von Hilfspersonen und Vertragspartnern im gesetzlich maximal zulässigen Umfang ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und anderen Haftungsgrundlagen.

19. Höhere Gewalt

19.1. matriq ist nicht für das Nichterfüllen ihrer vertraglichen Pflichten verantwortlich, wenn und soweit die Erfüllung durch Ereignisse höherer Gewalt verhindert wird. Als höhere Gewalt gelten unter anderem Naturkatastrophen, Kriege, Terrorismus, Aufstände, Epidemien, pandemiebedingte Gesundheitskrisen, Cyber-Attacken, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen, unvermeidbare Unfälle, rechtliche Einschränkungen, staatliche Anordnungen oder andere unvorhersehbare, unvermeidbare und schwerwiegende Ereignisse.

19.2. Im Falle höherer Gewalt wird matriq den Käufer über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt informieren. Während des Zeitraums der höheren Gewalt werden die vertraglichen Pflichten von matriq ausgesetzt. Die Parteien verpflichten sich, in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren und die Erfüllung des Vertrags so bald wie möglich fortzusetzen oder anzupassen.

20. Schadloshaltung

20.1. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, matriq (inkl. deren Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeitenden) gegen alle Ansprüche oder Forderungen Dritter (einschliesslich Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten), die im Zusammenhang mit der Nutzung der Liefergegenstände (inkl. etwaiger Software-Produkte) entstehen, zu verteidigen und vollkommen schadlos zu halten.

21. Schriftlichkeit

21.1. Sämtliche Änderungen der unter diesen AVB-Verkauf abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

22. Salvatorische Klausel

22.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Zweck weitestgehend erreicht wird.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1. Für sämtliche unter diesen AVB-Verkauf abgeschlossenen Vereinbarungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen zum Kollisionsrecht, das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden keine Anwendung. Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit der Vereinbarung oder dieser AVB-Verkauf betreffen, ist Gerichtsstand 9014 St. Gallen, Schweiz. matriq ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.